

Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom 22. Dezember 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 15. August 2006¹⁾ (Stand 1. Mai 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ In dieser Verordnung werden folgende Bereiche betreffend vorzeitiger Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt geregelt:

- a) (geändert) auf Veranlassung des Arbeitgebers,
- b) (geändert) in gegenseitigem Einvernehmen sowie
- c) (neu) auf Veranlassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen
(Überschrift geändert)

² Die Höhe der Einmaleinlage des Arbeitgebers berechnet sich gemäss § 35 Abs. 3 Personalgesetz. Dabei gelten als Minmaleinlagen 25%, im Maximum 75% des jeweiligen Wertes.

³ Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, diesbezügliche Verhandlungen zu führen und das Ergebnis im Antrag an die gemäss § 6 dieser Verordnung zuständige Behörde zu begründen.

§ 3a (neu)

Vorzeitige Pensionierung auf Veranlassung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

¹ Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter kann sich ab Vollendung des 58. Altersjahres vorzeitig pensionieren lassen. Sie bzw. er hat dabei ein Kündigungsschreiben an die Anstellungsbehörde zu richten.

² Die für eine Teilpensionierung erforderliche Pensumreduktion bedarf der Zustimmung der Anstellungsbehörde. Diese entscheidet über den entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kriterien für eine vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen
(Überschrift geändert)

¹ Als Kriterien, die eine vorzeitige Pensionierung in gegenseitigem Einvernehmen rechtfertigen sowie für die Bemessung der Einmaleinlage massgebend sein können, gelten insbesondere:
Aufzählung unverändert.

² Das Mindestalter richtet sich nach § 35 Abs. 2 Personalgesetz.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2016 wirksam.

CG15-127 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ SG 162.320